



1.20

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 04.06.2019

über das Öffnen von Verkaufsstellen

am zweiten Adventssonntag

in der

Gemeinde Lippetal, Ortsteil Lippborg

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird aufgrund des Dringlichkeitsbeschlusses vom 12.04.2019 für die Gemeinde Lippetal, Ortsteil Lippborg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage des Ortsteiles Lippborg aus Anlass des Weihnachtsmarktes am zweiten Adventssonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lippetal, 04.06.2019

Gemeinde Lippetal als
örtliche Ordnungsbehörde

gez. M. Lürbke

.....

Bürgermeister
der Gemeinde Lippetal